

# § 15 T-PAG Eigener Wirkungsbereich

T-PAG - Parkabgabegesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2020

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 18.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)